



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 21.08.2020	Nr. 26
------	-------------------------	--------

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen

- 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“ in der Kreisstadt Neunkirchen
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Nutzung der Vergabestellen des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt Neunkirchen durch kreisangehörige Gemeinden
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 25.08.2020
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 26.08.2020
- Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten am 26.08.2020
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 27.08.2020
- Nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 27.08.2020
- Öffentliche Sitzung der Kinderkommission am 31.08.2020
- Nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses am 01.09.2020
- Öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 02.09.2020
- Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes zur Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Innenstadt der Kreisstadt Neunkirchen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

# BEKANNTMACHUNG

## 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“

### in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ( BGBl. I S. 587) in seiner Sitzung am 30.10.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Biedersberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung inkl. Umweltbericht unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“ rechtskräftig.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung inkl. Umweltbericht, kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 160 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung (Eingang Alleestraße) eingesehen werden und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“ auch auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) eingestellt.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Die Grenzen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“ können dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

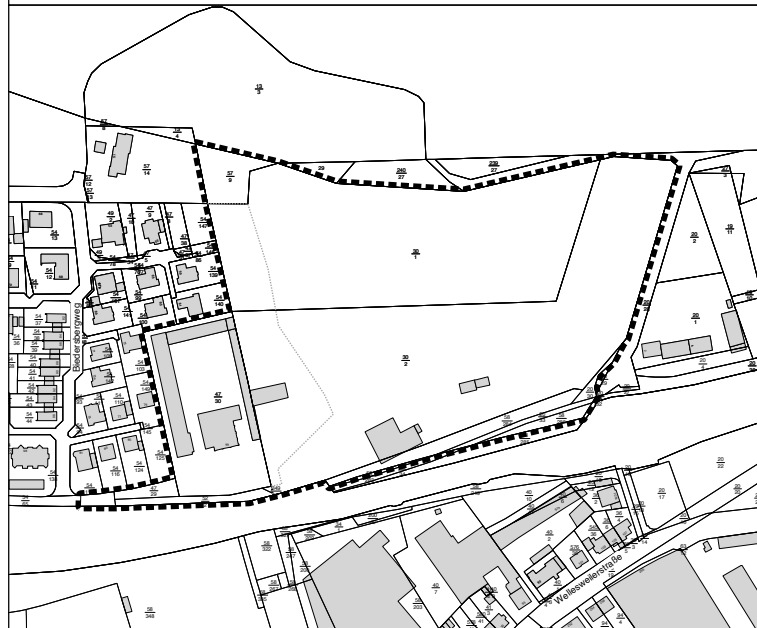
Neunkirchen, den 21.8.2020  
Aumann, Oberbürgermeister

Kreisstadt Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 17

Biedersberg

3. Änderung und Erweiterung



# A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

## Beschlüsse und Bekanntmachungen

### 661 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Nutzung der Vergabestellen des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt Neunkirchen durch kreisangehörige Gemeinden

zwischen

**dem Landkreis Neunkirchen,**  
vertreten durch Herrn Landrat Sören Meng,  
Wilhelm-Heinrich-Str. 36, 66568 Ottweiler

**der Kreisstadt Neunkirchen,**  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Aumann,  
Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen

nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt

und

**der Stadt Ottweiler,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Schäfer,  
Illinger Str. 7, 66564 Ottweiler

**der Gemeinde Eppelborn,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Andreas Feld,  
Rathausstr. 27, 66571 Eppelborn

**der Gemeinde Illingen,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Armin König,  
Hauptstr. 86, 66557 Illingen

**der Gemeinde Merchweiler,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Weydmann,  
Hauptstr. 82, 66589 Merchweiler

**der Gemeinde Schiffweiler,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Fuchs,  
Rathausstr. 7, 66578 Schiffweiler

**der Gemeinde Spiesen-Elversberg,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Huf,  
Hauptstr. 116, 66583 Spiesen-Elversberg

nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt

### I. Präambel

Gemäß § 10 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), in Verbindung mit den §§ 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren durch die Vergabestelle des Auftragnehmers geschlossen.

### § 1

#### Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der jeweiligen Auftraggeber im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der jeweiligen Vergabestelle des Auftragnehmers unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorgaben bzw. der Vorgaben eines Zuschussgebers übernommen werden sollen.

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung von Vergabeverfahren.

(3) Mit der Durchführung der Vergabeverfahren bei den Vergabestellen der Auftragnehmer können die Auftraggeber Kosten sparen, die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren verkürzen.

(4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.

### § 2

#### Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinden Eppelborn, Merchweiler und Schiffweiler beauftragen die Vergabestelle des Landkreises Neunkirchen, die Stadt Ottweiler, die Gemeinde Illingen und die Gemeinde Spiesen-Elversberg beauftragen die Vergabestelle der Kreisstadt Neunkirchen mit der Durchführung ihrer Vergabeverfahren.

(2) Die Vergabestellen der Auftragnehmer übernehmen dabei im Zusammenwirken mit den jeweiligen Auftraggebern die Abwicklung der Vergaben der Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Auftraggeber und der Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Vergabestelle abgewickelt.

(3) Die Vergabestelle leistet folgenden Beiträge zur Aufgabenerfüllung:

- a) die formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers,
- b) das eventuelle Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z. B. allgemeine Vertragsbedingungen, VHB-Formulare und -Erklärungen),
- c) die Bekanntmachung der Ausschreibungen in der Saarbrücker Zeitung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers (sofern beauftragt),
- d) die Veröffentlichung der Ausschreibungen auf der Vergabeplattform/Versand der Angebotsaufforderungen,

- e) die Beantwortung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren) nach fachlicher Auskunft des Auftraggebers,
  - f) das Sammeln und Aufbewahren eingehender Angebote,
  - g) die Durchführung der Submissionen/Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Niederschrift gem. VHB-Formblatt 313,
  - h) die formale Prüfung der Angebote,
  - i) die rechnerische Prüfung der Angebote (sofern beauftragt),
  - j) das Nachfordern fehlender Unterlagen beim Bieter,
  - k) die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z. B. Gewerbezentralregister),
  - l) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen,
  - m) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung,
  - n) die Dokumentation der selbst durchgeführten Verfahrensschritte,
  - o) die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (sofern im Vergabesystem angelegt),
  - p) die Mitwirkung bei Nachprüfungs- oder Rechtsverfahren.
- (4) Der Auftraggeber leistet folgende Beiträge zur Aufgabenerfüllung:
- a) die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes sowie die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln,
  - b) die Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine (Submission/Angebots(er)öffnungen) mit der Vergabestelle,
  - c) das Erstellen der Leistungsbeschreibung/des Leistungsverzeichnisses sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien,
  - d) das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen,
  - e) das Erteilen fachlicher Auskünfte an die Vergabestelle bei Bieterfragen,
  - f) die rechnerische Prüfung der Angebote (sofern nicht beauftragt),
  - g) die fachliche/fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote,
  - h) das Erstellen eines Vergabevorschlages,
  - i) die Erteilung des Zuschlags,
  - j) die Dokumentation der selbst durchgeführten Verfahrensschritte,
  - k) das Erstellen des Vergabevermerks,

- l) die Information des Auftragnehmers (Zentrale Vergabestelle) über durchzuführende ex-ante-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben).

(5) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die verwaltungseigenen Regelungen (z. B. Dienst-anweisung/Vergabeordnung) des Auftraggebers entsprechende Anwendung.

(6) Der Auftraggeber setzt sich zeitnah vor der Ausschreibung mit der Vergabestelle zwecks der Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

(7) Von den Absätzen 3 und 4 abweichende Regelungen können im Einzelfall mit dem jeweiligen Auftraggeber in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

### § 3

#### Handeln für die beauftragende Kommune

(1) Die Mitarbeiter/innen der Vergabestelle handeln im Namen des Auftraggebers.

### § 4

#### Einsatz der E-Vergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die anfallenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems hat die jeweilige Stadt oder Gemeinde direkt an den Systemanbieter (s. Abs. 1) zu zahlen.

(3) Der Auftraggeber stellt der Vergabestelle für die Durchführung der Vergabeverfahren die Zugangsdaten zum Vergabemanagementsystem zur Verfügung und stimmt der Speicherung und Verwendung der Daten nach der Datenschutzgrundverordnung zu. Die Zustimmung beinhaltet auch eine Weitergabe zum Zwecke der Aufgabenerfüllung an Dritte.

### § 5

#### Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen des Auftraggebers unterstützen die Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Der Auftraggeber benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

### § 6

#### Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Kostenerstattung für die Leistungen der Vergabestellen des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt Neunkirchen wird in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.

(2) Bezüglich der Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems wird auf § 4 Abs. 2 der Vereinbarung verwiesen.

(3) Die Abrechnung der Kosten nach Anlage 1 erfolgt quartalsweise unter Mitteilung der Anzahl der durchgeführten Verfahren.

(4) Sollte der Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

### § 7

#### Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

### § 8

#### Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Vergabestellen der Auftragnehmer nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Auftraggeber wahr. Die Auftraggeber haften für Schäden Dritter und tragen ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Vergabestellen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben, für diese Schäden haftet der Auftragnehmer.

### § 9

#### Befreiung von der Leistungspflicht

(1) Die Auftragnehmer sind von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Vereinbarung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Die Zahlungspflicht der Auftraggeber entfällt damit auch.

(2) Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen. Ebenso entfällt die Leistungspflicht bei von den Auftragnehmern nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere Streik, Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen).

(3) Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in Textform in Kenntnis zu setzen.

### § 10

#### Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle Vereinbarungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke

enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

### § 11

#### Beginn der Vereinbarung, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern von der Möglichkeit einer Kündigung kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Jeder Vertragspartner hat das Recht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigung führt nicht zur Beendigung des Vertrages für die anderen Vertragspartner. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 12

#### Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um eventuelle Anpassungen (z. B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

### § 13

#### Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzend zu den Regelungen dieser Vereinbarung gelten die Bedingungen der EVB-IT Dienstleistung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, sofern diese den Regelungen dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden keine getroffen.

(3) Die Vergabestellen der Auftragnehmer behalten sich vor, bei äußerst komplexen Vergabeverfahren, in Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber, externe Berater hinzuzuziehen. Die Kosten für die Beratungsleistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(4) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregeln werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

### § 14

#### Weitere Bestandteile der Vereinbarung

Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist die ergänzend geltende Anlage:

#### Anlage 1: Höhe der Kostenerstattung

Neunkirchen, den 2. April 2020

Der Landrat des Landkreises Neunkirchen

Meng

Neunkirchen, den 2. April 2020

**Der Oberbürgermeister der Kreisstadt  
Neunkirchen**

Aumann

Ottweiler, den 2. April 2020

**Der Bürgermeister der Stadt Ottweiler**

Schäfer

Eppelborn, den 6. April 2020

**Der Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn**

Dr. Feld

Illingen, den 7. April 2020

**Der Bürgermeister der Gemeinde Illingen**

Dr. König

Merchweiler, den 5. Mai 2020

**Der Bürgermeister der Gemeinde Merchweiler**

Weydmann

Schiffweiler, den 2. April 2020

**Der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler**

Fuchs

Spiesen-Elversberg, den 2. März 2020

**Der Bürgermeister der Gemeinde  
Spiesen-Elversberg**

Huf

670

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisstadt St. Wendel, Marienstr. 20, 66606 St. Wendel, hat beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz den Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgendes Vorhaben gestellt:

Verlegung (Erneuerung der Verrohrung) Bosenbach im Zuge eines Erweiterungsneubaus am Cusanus-Gymnasium, St. Wendel

auf Gemarkung St. Wendel, Flur 7, Flurstück 102/70.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz

über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Einschätzung des LUA ergibt sich aus nachfolgenden Ausführungen:

Gem. Unterlagen zur UVPV befindet sich das Vorhaben außerhalb von Wasser- und Naturschutzgebieten. Die Umverlegung des bereits verrohrten Bosenbachs erfolgt im Bereich einer Schule, die Maßnahme erfolgt aber im Zuge deren Erweiterung. Durch die Verlegung aus dem Baufeld heraus wird eine Verbesserung der Situation erreicht, eine nachteilige Auswirkung nach Anlage 3 Nr. 2.1 ist nicht zu erwarten.

Die zu betrachtenden Einflüsse auf die Umwelt (Lärm, Abfall, etc.) beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauphase und werden durch entsprechende Maßnahmen (fachgerechte Entsorgung etc.) so gering wie möglich gehalten.

Da der Rohrscheitel der Gewässerverrohrung bereits stark beschädigt ist, ist die Maßnahme zur Verhinderung von Schäden durch Einbruch der Verrohrung zwingend notwendig. Die Vergrößerung der Verrohrung von DN 700 auf DN 1000 führt zudem zu einer Verbesserung des Abflussgeschehens.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden im nachfolgenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG geprüft und bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken (Eva Faust, Tel.: 06 81/85 00-0, E-Mail: [lua@lua.saarland.de](mailto:lua@lua.saarland.de)), richten.

Saarbrücken, den 27. Juli 2020

**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Im Auftrag  
Dr. Penth

671

**Bekanntmachung betreffend die  
Ungültigkeit eines Abgeordnetenausweises**

Vom 6. August 2020

Der Abgeordnetenausweis Nr. 43 (gültig für die Dauer der 16. Wahlperiode) ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Saarbrücken, den 6. August 2020

**Landtag des Saarlandes**

Der Direktor  
In Vertretung  
Catrein

## Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 25.08.2020, 17:30 Uhr, findet im Kulturhaus Wiebelskirchen, Keplerstraße 16, 66540 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 01.07.2020
- 2 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk 3 - Wiebelskirchen
- 3 Städtepartnerschaft Hangard - Enchenberg
- 4 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

#### Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 01.07.2020
- 7 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil  
Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies  
Altpeter

20.08.2020



## Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 26.08.2020, 17:00 Uhr, findet in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Bgm.-Regitz-Straße 26, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 17.06.2020
- 2 Vorstellung Leiter Zentraler Betriebshof Neunkirchen
- 3 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

#### Nicht öffentlicher Teil

- 5 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 17.06.2020
- 6 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil  
Wellesweiler  
Steinmaier

20.08.2020

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 26.08.2020, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten statt.

### **Tagesordnung:**

#### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 17.06.2020
- 2 Standortsuche Neubau einer Grundschule in der Innenstadt von Neunkirchen
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

19.08.2020

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 27.08.2020, 18:30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil am Neunkirchen am 18.06.2020
- 2 Standortsuche Neubau einer Grundschule in der Innenstadt von Neunkirchen
- 3 Planung 2. Halbjahr 2020
- 4 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

#### Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 18.06.2020
- 7 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil  
Neunkirchen  
Fröhlich

20.08.2020

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 27.08.2020, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses statt.

### Tagesordnung:

#### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 18.06.2020
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen/nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 30.07.2020
- 3 Kriminalitätsentwicklung in der Kreisstadt Neunkirchen
- 4 Anfechtung des Feststellungsbescheides Zensus 2011
- 5 Vorstellung des Arbeitsbereiches der Quartiersmanagerin Albena Olejnik
- 6 Umbesetzung von Ausschüssen und Bestellung von Mitgliedern für die Organe stadtbeteiligter Gesellschaften und weiterer Organisationen
- 7 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

18.08.2020

## Bekanntmachung

Am Montag, dem 31.08.2020, 16:30 Uhr, findet im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung der Kinderkommission statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 20.01.2020
- 2 Situation von Kindern während der Corona- Pandemie
- 3 Eltern-Kind-Infoveranstaltung
- 4 Vorstellung des Projektes "Open-Sundays"
- 5 Sonstige Projekte
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

06.08.2020

## Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01.09.2020, 16:15 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses statt.

### **Tagesordnung:**

#### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 17.03.2020
- 2 Verkauf eines Grundstücks
- 3 Verkauf eines Grundstücks
- 4 Abschluss eines Grundstückstauschvertrags
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

18.08.2020

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 02.09.2020, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 19.03.2020
- 2 Auftragsvergaben
- 3 Berichtswesen "Auftragsvergabe"
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

21.08.2020

## **Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes zur Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Innenstadt der Kreisstadt Neunkirchen**

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 7. Juli 2020 – 2 C 70/20 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung der Antragsgegnerin über das Verbot der Prostitution in der Innenstadt der Kreisstadt Neunkirchen, bekannt gemacht am 14.02.2019, wird für unwirksam erklärt.  
Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.  
Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Revision wird nicht zugelassen.